BEITRAGSORDNUNG
der JUDOSCHULE Falkensee e.V.

1. Die Beitragsordnung enthält Regelungen zu den Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung der JUDOSCHULE Falkensee e.V. festgelegt.
3. Umlagen werden vom Vorstand festgelegt und sind in der Beitragstabelle einsehbar.
4. Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung sind die festgesetzten Beiträge verbindlich.
5. Die jeweiligen Höhen der monatlichen Mitgliedsbeiträge sind der Beitragstabelle zu entnehmen.
6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe im Einzelfall sind dem Vorstand mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
7. Anschriften- oder Bankverbindungswechsel sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
8. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V. enthalten.
9. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt 4 x jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Rechnungen werden per E-Mail versandt.
10. Der Vereinsaustritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
11. Bei Beitragsrückständen erfolgen kostenpflichtige Mahnungen. Sollten vier Wochen nach Zusendung der 2. Mahnung keine Beiträge auf dem Vereinskonto eingegangen sein, ist die Mitgliedschaft beendet und es besteht kein Versicherungsschutz mehr.
12. Kommt ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht mehr nach, erlischt die Mitgliedschaft 3 Monate nach Bezahlung des letzten Monatsbetrages.
13. Mitglieder, die mehr als vier Wochen in Folge krankheitsbedingt am aktiven Trainingsprozess nicht teilnehmen können, werden nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung von der Beitragspflicht für diesen Zeitraum befreit.
14. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse usw.) gelten besondere, im Einzelfall durch den Vorstand festzulegende Gebühren, Umlagen, Beiträge etc.
15. Findet vor, während oder nach Schulferien, die länger als 12 Tage dauern, kein Ersatz- oder Ausweichtraining statt, sind für den gesamten Zeitraum keine Beiträge zu entrichten.
16. Bei Kindern, deren Eltern nachweislich arbeitslos sind, wird die Beitragshöhe auf die Höhe der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II angepasst.
17. Bei Mitgliedschaften, die vor dem 01.04.2016 begonnen und die Beitragszahlung nicht auf SEPA-Lastschrift umgestellt haben, erhöht sich der jeweilige Monatsbeitrag um 1€.
18. Wenn der Verein aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung den Vereins- / Trainingsbetrieb teilweise oder ganz einstellen muss, entscheidet der Vorstand in Abhängigkeit zur Dauer über einen Verzicht auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder ersetzt den Mitgliedsbeitrag durch einen Grundbeitrag, der die Erhaltung des Vereins sicherstellt.

INKRAFTTRETEN
Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.
Falkensee, 13.06.2023